



Satzung des Vereins Welfenbund e.V.

Präambel

Mit der Gründung des Welfenbundes im Jahre 1952 war der Wille verbunden, alle geschichtlich interessierten Anhänger und ideellen Unterstützer des Welfenhauses in einer Körperschaft zusammenzuführen, um historisches Wissen zu erhalten. Die Mitglieder des Vereins `Welfenbund e.V.` folgen diesem Leitbild und bilden eine Gemeinschaft, die ihre Vereinsarbeit innerhalb der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ausführt, um dieses Geschichtsbewußtsein zu pflegen und kulturelle Werte zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen `Welfenbund e.V.` (nachfolgend `Verein` genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Welfenbund ist ein Zusammenschluß von Personen, die sich für alle Gebiete der deutschen und welfischen Geschichte sowie für die Regionalgeschichte des Landes Niedersachsen interessieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung und Wahrung der Bedeutung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch praktische Arbeit im Sinne von Forschung zur welfischen Geschichte und Regionalgeschichte durch Zusammenarbeit mit Archiven, Museen, fachwissenschaftlichen Einrichtungen und Verbänden ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Der Welfenbund gibt dazu eigene

periodische Veröffentlichungen heraus. Daneben fördert der Verein zweckgebundene Projekte auch durch finanzielle Zuwendungen u.a. durch Sach- und Geldspenden zur Erhaltung von denkmalgeschützten Bauten. Durch eigene Ausstellungen zur welfischen Geschichte fördert der Verein das Bewußtsein hinsichtlich historisch bedeutender Werte im Bereich von Kunst und Kultur.

- (5) Der Verein erstellt eine nach jeweils aktuellem Wissensstand erarbeitete Informationsdatenbank, um Auskünfte zum Gesamtgebiet der welfischen Geschichte geben zu können. Dazu werden eine Fachbücherei und ein Archiv mit einschlägigen Unterlagen unterhalten.
- (6) Der Welfenbund bietet Fachvorträge von Historikern zu geschichtlichen Themen an. Er arbeitet national und international mit Sachverständigen und mit Behörden zur Erfüllung seines Vereinszwecks zusammen und pflegt Kontakte zu allen Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Welfenbund verfolgen.
- (7) Der Verein führt Veranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen durch.
- (8) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen.
- (11) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (12) Beschafft der Verein von Dritten Sammlungsstücke oder Hilfsmittel, z.B. Bücher für seine Mitglieder, so wird er im Verhältnis zum Mitglied als Vermittler tätig und kann nur Selbstkosten berechnen.
- (13) Das Sammeln von Gegenständen mit einem Bezug zur welfischen Geschichte ist nicht von übergeordneter Bedeutung.
- (14) Gesammelte Objekte dienen der Information der Öffentlichkeit und können in Ausstellungen des Vereins zugänglich gemacht werden.
- (15) Bücher einer vereinseigenen Bibliothek können an Mitglieder ausgeliehen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die gewillt ist, die Ziele des Welfenbundes ideell und materiell zu unterstützen, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den Beitrittsantrag mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen beschließt. Mit dem Beitrittsantrag wird der Inhalt dieser Satzung anerkannt. Diese Satzung kann vorab beim Vorstand eingesehen werden.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen; bei Ablehnung braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung bei Zugang der Erklärung. Der Austritt kann auch ausdrücklich zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, ohne dass es einer gesonderten Beendigungserklärung bedarf, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung durch den Vorstand für zwei Jahre oder mehr nicht entrichtet. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nach fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Ablauf des Jahres, in dem die Fristsetzung erfolgt ist. Bis zur Streichung von der Mitgliederliste ruht die Mitgliedschaft. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Ein Mitglied kann wegen seines Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, das mit dem Vereinszweck unvereinbar ist oder eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung gegen den Welfenbund, ein anderes Mitglied oder einen Veranstaltungsgast darstellt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat und Anhörung des betroffenen Mitglieds hinsichtlich der geltend gemachten Ausschlußgründe.
Das betroffene Mitglied hat binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschließungsbeschuß die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einzulegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen, die innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs über den Ausschluß abschließend zu entscheiden hat.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Ehrenrat gehört zu werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet von Ansprüchen des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge oder von Schadensersatzforderungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden jeder Art an das ausgeschiedene Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die am 31. Januar eines Jahres fällig werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zum Einzug der Mitgliedsbeiträge möglichst eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerüberweisungsauftrag einzurichten, der im Fall einer Beitragsänderung auf die neu beschlossene Beitragshöhe zu ändern ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Besprochene und genehmigte Auslagen werden erstattet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Jedes Mitglied des BGB-Vorstands ist für sich allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verfügung über Mittel des Vereins ist beschränkt auf einen Betrag von 500,00 Euro und muß sich jeweils im Rahmen der gültigen Satzung oder einer Geschäftsordnung bewegen. Für Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, sind Vorstandsbeschlüsse erforderlich.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schatzmeister und
- bis zu drei Beisitzern.

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts sowie
- die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Für Immobiliengeschäfte und die Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten sowie die Anlage von Vereinsvermögen in Wertpapieren, Beteiligungen o.ä. bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch zur vorläufigen Wahrnehmung delegieren.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn der erste bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Arbeitskreise

Mit Zustimmung des Vorstands können Arbeitskreise (AK) und Ortsgemeinschaften (OG) gebildet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der die Versammlung leitende Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 2. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters. Der Kassenprüfer stellt, sofern die Kassenprüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.
 3. Wahl von Ehrenratsmitgliedern
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des VereinsAuf der Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern auf Richtigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung

beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge einreichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist dies bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Tagesordnung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten :
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit anhand der Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder
 2. ggf. Abstimmung über die Ergänzung der Tagesordnung
 3. Jahresbericht des Vorstands
 4. Bericht des Schatzmeisters
 5. Bericht des Kassenprüfers
 6. Entlastung des Schatzmeisters; Entlastung des Vorstands
 7. ggf. Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 8. Wahlen
 9. Abstimmung über Anträge, über die beschlossen werden soll
 10. Verschiedenes

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Eine verkürzte Einladungsfrist bis zu einer Woche ist möglich.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muß geheim (schriftlich) erfolgen, wenn dies von mindestens einem wahlberechtigten Mitglied beantragt wird. Personenwahlen erfolgen geheim.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; dasselbe gilt für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer oder vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern nach Fertigstellung bei nächster Gelegenheit übersendet werden; es muß spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer haben einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, über die ein Prüfbericht erstellt wird, welcher auf der folgenden Mitgliederversammlung verlesen wird.
- (2) Wenn ein Kassenprüfer und auch ein stellvertretender Kassenprüfer ausfallen, hat der Ehrenrat ein Mitglied zu bestimmen, das bis zur Neuwahl bzw. bis zur erneuten Handlungsfähigkeit des Kassenprüfers die Aufgabe übernimmt.
- (3) Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat vermittelt und schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen Verein und einzelnen Mitgliedern. Die Erhebung einer gerichtlichen Klage des Vereins gegen ein Mitglied oder eines Mitglieds gegen den Verein ist ohne vorherige Anrufung des Ehrenrats unzulässig, sondern kann erst erfolgen, wenn der Ehrenrat die Erfolglosigkeit seines Schlichtungsversuchs durch Beschluß festgestellt hat. Ein vor dem Ehrenrat getroffener Schlichtungsvergleich der Parteien zur Beilegung der Streitigkeit ist für alle Beteiligten bindend,
- (2) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder gehören dem Ehrenrat automatisch an. Sind weniger als drei Ehrenmitglieder ernannt, so werden die übrigen Mitglieder des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Ein amtierendes Mitglied des Vorstands kann nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Sofern ein Mitglied des Ehrenrats in den Vorstand gewählt wird, endet die Mitgliedschaft im Ehrenrat automatisch mit Annahme der Wahl.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Treten alle Mitglieder des Vorstands zurück, so ist der Ehrenrat berufen, die Aufgaben der Vereinsführung kommissarisch zu übernehmen. In diesem Fall muß der Ehrenrat innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
Die Bestimmungen dieser Satzung gehen der Geschäftsordnung jedoch vor.

§ 19 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Verluste oder Schäden, die Mitglieder oder Gäste auf Veranstaltungen des Welfenbundes erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer Stimmenmehrheit gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schloßmuseum Braunschweig und an das Residenz-museum im Celler Schloß zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Satzung.
- (2) Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung beeinflusst nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.
- (3) Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2022 beraten und beschlossen.